



## Hinweise für Forschungseinrichtungen

- 1) Im Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung sind ausschließlich eigens hierfür autorisierte Forschungsvereinigungen wie die FSV antragsberechtigt.
- 2) Die antragstellende Forschungsvereinigung wird im Fall eines Zuwendungsbescheids Erstempfänger der Zuwendung.
- 3) Durch den Zuwendungsbescheid entsteht ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen Erstempfänger und dem Zuwendungsgeber, also dem zuständigen Ministerium bzw. einem von diesem beliehenen Projektträger.
- 4) Im Fall der IGF wurde das DLR vom BMWK beliehen und ab 01.01.2024 mit der Projektträgerschaft beauftragt.
- 5) Das Rechtsverhältnis zwischen Erstempfänger (im Folgenden: FSV) und Letztempfänger als durchführende Stelle (im Folgenden: Forschungseinrichtung) entsteht durch den Abschluss eines privatrechtlichen Weiterleitungsvertrages. Ein Rechtsverhältnis zwischen Forschungseinrichtung und DLR entsteht dadurch nicht.
- 6) Der in der IGF abzuschließende Weiterleitungsvertrag wird durch das DLR vorgegeben. Ein aktuelles Muster ist unter folgendem Link zu finden:  
[https://portal.industrielle-gemeinschaftsforschung.de/wp-content/uploads/IGF\\_Muster\\_Weiterleitungsvertrag.docx](https://portal.industrielle-gemeinschaftsforschung.de/wp-content/uploads/IGF_Muster_Weiterleitungsvertrag.docx)
- 7) In dem Weiterleitungsvertrag wird u. a. der Rücktritt vom Vertrag und die Rückzahlung der Zuwendung durch die Forschungseinrichtung an die FSV geregelt. So könnte die FSV nach § 4 Abs. 2 des Weiterleitungsvertrages die Zuwendung ganz oder teilweise von der Forschungseinrichtung u. a. dann zurückfordern, wenn „der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren“, und/oder „der Letztempfänger den Verpflichtungen dieses Weiterleitungsvertrages nicht nachkommt“. Hierbei ist neben den Nachweispflichten insbesondere § 5 Abs. 2.17 WLV einschlägig, wonach die Forschungseinrichtung verpflichtet ist, „dem Erstempfänger unverzüglich anzuzeigen, wenn [...] der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen“.
- 8) Zu den in Punkt 7 genannten Angaben des Letztempfängers zählen auch die von der jeweiligen Forschungseinrichtung an die FSV gemeldeten vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW), da diese aufgrund einer Neuregelung ab 2024



nicht nur maßgeblich für das Zustandekommen des Zuwendungsbescheides und damit des Weiterleitungsvertrages sind, sondern im Fall reduzierter tatsächlicher vAW auch zu einer Rückforderung von Zuwendungsmitteln durch das DLR führen können.

- 9) Die Forschungseinrichtung wird daher durch den Weiterleitungsvertrag verpflichtet, die FSV auch über Änderungen im Hinblick auf die vAW zu informieren. Da eine Reduzierung der vAW um weniger als 10 % nicht zu einer Rückforderung von Zuwendungsmitteln führt, genügt eine Information bei einer Reduzierung der vAW um mindestens 10%. Neben der Begründung für die Reduzierung ist in der Information auch eine Aussage zur möglichen Kompensation zu treffen.
- 10) Da Anträge an den Projektträger immer nur kumuliert vorhabenbezogen gestellt werden können, bedarf es bei mehreren an einem Projekt beteiligten Forschungseinrichtungen regelmäßig einer Abstimmung unter diesen Forschungseinrichtungen, insbesondere bezüglich der Änderungsanträge (z. B. Verlängerung der Laufzeit) sowie der Zahlungs-/Mittelanforderungen (Termine und Datumsangaben). Dazu müssen die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpersonen unter den beteiligten Forschungseinrichtungen bekannt sein.
- 11) Durch den Weiterleitungsvertrag entstehen Verpflichtungen für die Forschungseinrichtung, bei denen Fristen zu beachten sind (insbesondere Mitteilungs-, Nachweis- und Veröffentlichungspflichten). Die Nichteinhaltung von Fristen kann zur Sperrung von Zahlungen und zur Rückforderung von Zuwendungsmitteln führen.
- 12) Für viele Vorgänge wie Zahlungsanforderungen und Nachweise werden Vordrucke bereitgestellt, die zu verwenden sind. Hierbei handelt es sich i. d. R. um Vordrucke des DLR. Die FSV bietet zur erleichterten Befüllung einiger Vordrucke eine Excel-Vorlage an. Die befüllten Vordrucke sollen der FSV regelmäßig digital übermittelt werden. Auch weitere Dokumente wie Belege über Ausgaben und über vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft (vAW) sollen grundsätzlich digital übermittelt werden.